

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 255/88 - 3.2.3
Anmeldenummer: 82 104 590.3
Veröffentlichungs-Nr.: 67 970
Bezeichnung der Erfindung: Befestigungsvorrichtung für Fassadenelemente
an einer Gebäudeaußenwand

Klassifikation: E04F 13/08

ENTSCHEIDUNG

vom 22. Mai 1991

Patentinhaber: Wagner, Peter, Dipl.-Ing.

Einsprechender: SFS Haas GmbH & Co.KG

Stichwort:

EPÜ Art. 56, 123 (2) und (3)

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (nach Änderung bejaht)" -
"Offenbarung eines Anspruchsmerkmals (bejaht) - "Interpretation
der Zeichnung"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 255/88 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 22. Mai 1991

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

SFS Fritz Haas GmbH & Co.KG
W-6370 Oberursel (DE)

Vertreter:

Luderschmidt, Wolfgang, Dr.Dipl.-Chem.
Patentanwälte
Görtz, Dr. Fuchs, Dr. Luderschmidt
Sonnenberger Straße 100
W-6200 Wiesbaden (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Wagner, Peter, Dipl.-Ing.
Brackestraße 1
W-3303 Vechelde (DE)

Vertreter:

Lins, Edgar, Dipl.-Phys.
Patentanwälte Gramm + Lins
Theodor-Heuss-Straße 2
W-3300 Braunschweig

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 26. Januar 1988, mit
~~der der Einspruch gegen das europäische Patent~~
Nr. 67 970 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: K. Stamm
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Gegen das am 25. Juli 1984 erteilte, dreizehn Patentansprüche umfassende Patent Nr. 67 970 ist am 25. April 1985 ein Einspruch eingereicht worden, mit dem Antrag, das Patent in vollem Umfang zu widerrufen. Der Einspruch stützte sich insbesondere auf folgende Dokumente:
- A: DE-A-2 824 902;
- B: Prospekt der Firma SFS Fritz Haas KG, (C 1978 SFS Stadler AG, 047960), "Systea Fassaden-Unterkonstruktion", vier Blätter mit acht bedruckten Seiten;
- B1: Typ "Alpha" (Seite 3 in B);
- B2: Typ "Alkapo" (Seite 4 in B).
- II. Durch Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 26. Januar 1988, abgesandt am 7. April 1988, wurde der Einspruch zurückgewiesen. Die Entscheidung wurde damit begründet, daß der Gegenstand des Patentanspruchs 1, soweit er sich von Dokument B1 unterscheidet, für den Fachmann durch die Dokumente A und B2 nicht nahegelegt worden sei.
-
- III. Gegen diese Entscheidung richtet sich die seitens der Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 7. Juni 1988 unter Bezahlung der Beschwerdegebühr eingereichte Beschwerde. Die Begründung ist am 7. Juli 1988 eingegangen.
- IV. Auf Mitteilungen der Kammer nach Artikel 110 (2) EPÜ hin reichte die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) am

22. Juni 1990 neue Patentansprüche 1 bis 9 und neue Beschreibungsseiten 1 bis 5 ein. Nach einer weiteren Mitteilung der Kammer legte die Beschwerdegnerin am 14. Februar 1991 einen neuen Patentanspruch 1 sowie neue Beschreibungsseiten 1 und 3 vor.

V. Der geltende Patentanspruch 1 lautet:

"Befestigungsvorrichtung für Fassadenelemente an einer Gebäudeaußenwand (1), bei der ein zur Gebäudeaußenwand (1) winkelig stehendes Verbindungsstück (11) an einer entsprechend winkelig stehenden Befestigungsleiste (16) des Fassadenelementes flächig anliegt und durch übliche Verbindungsmittel mit der Befestigungsleiste (16) verbindbar ist, wobei ein Befestigungsstück (5) an der Gebäudeaußenwand (1) befestigt ist und von der Gebäudeaußenwand (1) abstehende Schenkel (7) aufweist, dadurch gekennzeichnet, daß

(K1) - das Befestigungsstück (5) mittels einer Schraube (3) o. dgl. an der Gebäudeaußenwand (1) befestigt ist,

(K2) - die auf gegenüberliegenden Seiten der Schraube (3) o. dgl. angeordneten Schenkel (7) Schlitze (9) aufweisen,

(K3) - das Verbindungsstück (11) als flächiges separates Teil mit Vorsprüngen (10) ausgebildet ist und durch die in die Schlitze (9) der beiden Schenkel (7) eingreifenden Vorsprünge (10) mit den beiden Schenkeln (7) des Befestigungsstücks (5) verbunden ist und

(K4) - die Schlitze (9) so ausgerichtet sind, daß das flächige Verbindungsstück (11) fluchtend mit der Schraube (3) o. dgl. angeordnet ist."

(Bezeichnungen K1-K4 hinzugefügt).

VI. Die Beschwerdeführerin nahm zu den geänderten Unterlagen der Beschwerdegegnerin am 25. April 1991 Stellung. Sie macht insbesondere geltend:

1) Patentanspruch 1 berücksichtige nicht die aus Dokument B1 bekannten Merkmale.

2) Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 unterscheide sich von Dokument B1 nur durch die Merkmale K2 und K4.

K2 sei jedoch unmittelbar aus Dokument B2 entnehmbar und auf das einschlägige Gebiet ohne weiteres zu übertragen.

Für K4 fehle in den ursprünglich eingereichten schriftlichen Anmeldeunterlagen eine Stütze. Auch die ursprünglich eingereichte Zeichnung würde keine zweifelsfreie Grundlage für K4 geben, da die Befestigungsschraube in Figur 2 derselben nicht einmal mit einem Bezugszeichen identifiziert und allenfalls teilweise strichliert angedeutet sei.

3) Die Lehre des neuen Patentanspruchs 1 beruhe im übrigen nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

VII. Die Beschwerdeführerin beantragt, das Patent in vollem Umfang zu widerrufen.

Die Beschwerdedgegnerin beantragt, das Patent mit den unter Abschnitt IV oben genannten Unterlagen in geändertem Umfang aufrechtzuerhalten.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. **Änderungen**
 - 2.1 Die Kammer kann sich den Argumentationen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der mangelnden Offenbarung von Merkmal K4 nicht anschließen. Die Beschwerdeführerin stützt sich darauf, daß aus Figur 1 die Definition des Merkmals K4 nicht zweifelsfrei entnehmbar sei. In Figur 2 sei die Befestigungsschraube noch nicht einmal mit einem Bezugszeichen identifiziert, überdies allenfalls teilweise strichliert angedeutet. Deshalb fehle eine zweifelsfreie Grundlage für die ursprüngliche Offenbarung von Merkmal K4.

Dazu ist festzustellen:

a) Die beiden Figuren 1 und 2 der ursprünglich eingereichten Anmeldung weisen je eine deutlich dargestellte strichpunktierte Linie auf (nachstehend auch "SL" genannt), die beide im wesentlichen durch die ganze Zeichnung verlaufen. Sie sind mit keinem Bezugszeichen versehen. Sie werden im Text der ursprünglich eingereichten Anmeldung nicht erwähnt. Die Frage stellt sich daher, was diese Linien bedeuten.

b) Es ist auf dem Gebiet des Bauwesens allgemein üblich, Symmetrieachsen und Systemachsen strichpunktiert darzustellen, im Gegensatz zu konstruktiven Konturen und konstruktiven Schnittlinien, für die normale Linien, ohne Unterbrechung, verwendet werden. Der Fachmann wird daher ohne weiteres annehmen müssen, daß es sich bei den Linien

SL der beiden Figuren jeweils jedenfalls um eine Symmetrieachse handeln muß, die in einer Horizontal- bzw. Vertikalebene der Vorrichtung liegen, denn diese strichpunktierten Linien sind außerdem nicht irgendwo, sondern unbestreitbar und tatsächlich in beiden Figuren symmetrisch zu den wichtigsten Konstruktionsteilen gezeichnet. Da beide Figuren ein und dasselbe Befestigungsstück darstellen, schneiden sich diese Horizontal- und Vertikalebene in einer Geraden. Die beiden Linien SL der Figuren 1 und 2 stellen deshalb auch die eigentliche Hauptsymmetrieachse der ganzen Befestigungsvorrichtung dar, insoweit eine Systemachse der Vorrichtung.

Diese normale Interpretation des Fachmanns folgt nur aus dem Verständnis der beiden Figuren und üblicher Darstellungsweise. Sie ist deshalb erläuternd und nicht erweiternd, denn sie stützt sich auf keine außerhalb der Anmeldung liegenden Tatsachen, sondern nur auf das Verständnis der Anmeldung (und der Zeichnung). Ein anderer plausibler Sinn für die Linien SL bietet sich denn auch überhaupt nicht an - und wurde auch nicht geltend gemacht.

c) Wenn die Erfindung als Lösung einer Aufgabe verständlich sein muß, wozu bekanntlich die Beschreibung dient (nach Regel 27 1) (d) EPÜ), dann kann nicht außer Acht gelassen werden, daß die gestellte technische Aufgabe in einer möglichst günstigen Krafteinleitung besteht, und daß dazu geeignete Mittel erforderlich sind. Dem Fachmann muß aber nicht gesagt werden, daß es dann zum vornherein auf eine möglichst symmetrische Ausbildung der Konstruktion mit zentrischer Krafteinleitung ankommt. Nur schon deshalb ist das Aufzeigen der für die Krafteinleitung maßgebenden Achse einerseits wesentlich, andererseits selbstverständlich - und in der Zeichnung

deutlich erkennbar, selbst wenn die gewählte Darstellung geringfügige Mängel aufweisen sollte.

d) Die Kammer hat in ihren Mitteilungen wiederholt auf die Problematik der für die Erfindung technisch notwendigen räumlichen Beziehung zwischen den Konstruktionsteilen der Erfindung hingewiesen, auch als Grundlage und Voraussetzung für das Verständnis der erfinderischen Tätigkeit. Es gibt für die Darstellung solcher räumlichen Beziehungen verschiedene Möglichkeiten - unter Verwendung mathematisch-geometrischer Begriffe oder unter Verwendung mehr konstruktiv orientierter Begriffe. Ihnen ist gemeinsam, daß sie zeichnerisch von äußerster Einfachheit sind, da oft, wie auch hier, Achsen, Projektionen von Ebenen, und Schnitte von Ebenen nur durch eine einzige gerade Linie dargestellt werden - im Gegensatz dazu aber sprachlich mehr oder weniger umständlich zu formulieren sind.

Das angefochtene Merkmal K4 drückt nun aber deutlich genug aus, daß die Schlitze (9), das flächige Verbindungsstück (11) und die Schraube (3) in bestimmter Weise räumlich zueinander angeordnet sind: Infolge der Lage der Schlitze wird nämlich, zusammen mit den weiteren technischen Bedingungen des Anspruchs 1, bestimmt, daß das Verbindungsstück und die Schraube im wesentlichen auf ein und derselben Achse liegen.

e) Dies ist aber die weitere selbstverständliche Interpretation der beiden Figuren 1 und 2: Die Linien SL stellen, wie oben dargelegt, für den Fachmann selbstverständlich eine wesentliche Systemachse dar - sie liegt auf der Achse der Schraube (3) und auf der Achse des Verbindungsstücks (11), und deshalb müssen auch die Schlitze (9) räumlich entsprechend liegen, nämlich ebenfalls symmetrisch zu SL.

f) Die Kammer kommt daher zum Ergebnis, daß es sich bei den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Sachverhalten allenfalls um geringfügige Mängel der Darstellung handeln kann. Jedoch liegt es außerhalb gerechtfertigter Zweifel, daß sich aus dem Inhalt der ursprünglichen Anmeldung für den Fachmann ergibt, was mit Merkmal K4 umschrieben ist - und zwar aus den Figuren 1 und 2, sowohl was ihre allgemein übliche Darstellungsweise und die konkrete, tatsächlich dargestellte Symmetrie anlangt, wie auch aus dem Zusammenhang mit den technischen Implikationen der Aufgabenstellung und der übrigen Merkmale des Anspruchs 1.

- 2.2 Im übrigen umfaßt Patentanspruch 1 im wesentlichen die erteilten Patentansprüche 1, 2, 4, 5 und 7; er ist somit gegenüber dem erteilten Patentanspruch 1 eingeschränkt.*

Die geltenden Patentansprüche 2 bis 9 stimmen mit den erteilten Patentansprüchen 3, 6, und 8 bis 13 überein. Auch die übrigen Änderungen, insbesondere redaktionelle Anpassungen an den geänderten Patentanspruch 1, gehören zum Inhalt der ursprünglich eingereichten Anmeldung.

- 2.3 Die Änderungen genügen daher den Erfordernissen des Artikels 123 (2) und (3) EPÜ.

3. Neuheit

Keines der entgegengehaltenen Dokumente enthält alle Merkmale des Patentanspruchs 1; da die Neuheit des Patentanspruchsgegenstands nicht angefochten ist, sind weitere Ausführungen dazu nicht erforderlich.

4. Stand der Technik, Aufgabe und Lösung

- 4.1 Das dem Oberbegriff des Patentanspruchs 1 zugrundeliegende Dokument B1 kommt der Erfindung am nächsten. Es schlägt vor, ein Fassadenelement mit einem besonders ausgebildeten Befestigungsstück durch ein Winkelstück mittels Schrauben oder Nieten zu verbinden. Das Befestigungsstück weist auf zwei parallelen Stegen angeordnete U-Profile auf, die einerseits der Auflagerung eines Schenkels des Winkelstücks dienen (Details rechts: "Festpunkt", "Gleitpunkt", "Gleitstoßpunkt") und andererseits dessen Fixierung mittels des den Zwischenraum zwischen den U-Profilen hintergreifenden Kopfes einer Verbindungsschraube erlauben. Bei dieser Konstruktion werden - analog wie bei Dokument A - die auf das Fassadenelement wirkenden Kräfte (insbesondere die horizontalen Zug- und Druckkräfte) zunächst in den senkrecht zur Gebäudewand stehenden Schenkel des Winkelstückes eingeleitet. Diese Kräfteinleitung verursacht ein Biegemoment bezüglich der zwangsläufig exzentrisch zu diesem Schenkel angeordneten Verbindungsschraube 8 zwischen dem Winkelstück 4 und der Tragplatte 2.

Die angefochtene Erfindung zielt darauf, eine Konstruktion zu finden, bei der die Kräfteinleitung in die Gebäudeaußenwand günstiger erfolgt, womit der Aufwand für die Unterkonstruktion verringert werden kann.

- 4.2 Die mit Patentanspruch 1 definierte Konstruktion verwendet ein mit der Befestigungsschraube fluchtend angeordnetes flächiges Verbindungsstück, das mit Vorsprüngen in beidseitig zur Schraube angeordnete Schlitzlöcher in den Schenkeln eines Befestigungsstücks, also im wesentlichen symmetrisch zu deren Längsachse, eingreift. Damit wird mit geringem Aufwand eine zentrische Einleitung der zu übertragenden Kräfte ermöglicht. Die gestellte Aufgabe wird somit durch die kennzeichnenden Merkmale des Patentanspruchs 1 gelöst.

4.3 Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, daß sich der Gegenstand des Patentanspruchs 1 von demjenigen gemäß Dokument B1 nur durch K2 und K4 unterscheidet. Zu den verbleibenden Merkmalen K1 und K3 ist jedoch folgendes festzustellen:

Die Abbildungen 1 und 2 auf Seite 7 von Dokument B zeigen "Alpha-Tragplatten mit Gleitpunktwinkel für Horizontalmontage". Die Platte in Abbildung 1 ist jedenfalls mit zwei Schrauben befestigt, einer oberen und einer unteren. In Figur 2 ist der untere Eckpunkt der Platte soweit verdeckt, so daß eine allfällig vorhandene Schraube nicht sichtbar ist. Es ist jedoch abwegig anzunehmen, daß hier die obere Schraube genügen könnte, da dann die Platte verdrehbar "befestigt" wäre. Diese Abbildungen belegen daher nicht mit Gewißheit, daß die Ausführung mit einer Schraube schon bekannt war, und auf keinen Fall mit den anspruchsgemäßen Voraussetzungen. Es besteht daher kein gesicherter Anlaß, das Merkmal K1 in den Oberbegriff zu verschieben.

Daß auch das Merkmal K3 in Dokument B1 dargestellt sei, ist eine Annahme, die sich nur dann aufrechterhalten läßt, wenn die im Patentanspruch 1 - der übrigens im Sinne des Artikels 84 EPÜ von der Beschreibung gestützt ist - ~~enthaltenen technisch-konstruktiven Zusammenhänge~~ unbeachtet bleiben. So entspricht schon der Begriff "Vorsprünge" nach Patentanspruch 1 in keiner Weise dem, was in Dokument B1 auch als Vorsprünge bezeichnet werden könnte, wenn die Terminologie des Patentanspruchs dort hinein projiziert wird. In Dokument B1 kann zwar eine Verbindung zwischen Schraubkopf und einem Steg eines U-förmigen Teiles der Platte 2 (Tragplatte) erkannt werden, nicht aber, wie im Patentanspruch 1, eine Verbindung zwischen Vorsprüngen des flächigen Elements selber und den

Schlitzten in den beiden Schenkeln, also ohne Zwischenschaltung einer Schraube. Es besteht daher nach Ansicht der Kammer vielleicht eine gewisse lexikalisch-sprachliche, aber keine ausreichende technisch-sprachliche, pragmatische, Übereinstimmung zwischen der Definition von K3 im Patentanspruch 1 und Dokument B1. Die Abgrenzung im Patentanspruch 1 ist daher zutreffend.

5. Erfinderische Tätigkeit

- 5.1 Der Fachmann, der von Dokument B1 ausgeht, findet in Dokument B2 einen Vorschlag, der in direkter Beziehung zu dem gestellten Problem steht. Während der Typ "Alpha" (Dokument B1) ein Winkelprofil mit exzentrischer Krafteinleitung verwendet, ist der Typ "Alkapo" (Dokument B2) konsequent symmetrisch durchgebildet und gibt insofern entsprechende Anregungen. Allerdings besteht beim Gegenstand gemäß Dokument B2 ein technisch notwendiger Zusammenhang zwischen dem vorgeschlagenen "Wandhalter U-Profil 2" und einem den lichten Zwischenraum zwischen den Schenkeln dieses Profils einnehmenden kastenförmigen Teil des "Tafelstoßprofils 3". Zu deren gegenseitigen Verbindung sind Verbindungsnieten und Langlöcher vorgesehen.

Wenn somit hier zwar eine konkrete Anwendung des den allgemeinen Fachregeln zugehörigen Prinzips vorliegt, daß nämlich Krafteinleitungen grundsätzlich unter Vermeidung unnötiger Kraftumlenkungen, also möglichst zentrisch und deshalb zumeist auch symmetrisch, auszubilden sind, geht nun aber doch der beanspruchte Gegenstand beträchtlich über eine bloße Abwandlung dieses Prinzips hinaus. Es ist insbesondere keinem der genannten Dokumente ein Hinweis dahingehend zu entnehmen, daß, gemäß Patentanspruch 1, eine Verbindung unter Verwendung eines separaten, flächigen Verbindungsstücks mit ganz besonderen

Vorsprüngen, die in Schlitze der Schenkel eines Befestigungsstücks (im Effekt verriegelnd) eingreifen, im wesentlichen genügt, um, zusammen mit einer fluchtenden Ausrichtung von Verbindungsstück und Schraube, sowohl eine zentrische Krafteinleitung wie auch eine konstruktiv und arbeitstechnisch günstige Ausbildung zu erreichen.

In den Entgegenhaltungen sind im besonderen keine direkte oder indirekte Hinweise auf die der Erfindung zugrundeliegende Idee enthalten, spezielle konstruktive Elemente derart zu formen, daß eine direkte Verbindung nach Art einer mechanischen Verriegelung verfügbar wird und die deshalb - in Zusammenwirkung mit den übrigen Merkmalen des Patentanspruchs 1 - ohne ein zusätzliches, separates Verbindungsmittel (wie Schraube oder Niet) zwischen Verbindungsstück und Befestigungsstück auskommt.

- 5.2 Daraus ergibt sich, daß der Gegenstand des Patentanspruchs 1 dem Fachmann durch den entgegengehaltenen Stand der Technik nicht nahegelegt worden ist und den Anforderungen von Artikel 56 EPÜ genügt.

Zusammen mit Patentanspruch 1 haben die von ihm abhängigen Patentansprüche 2 bis 9 ebenfalls Bestand.


Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die Entscheidung der Vorinstanz wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die Vorinstanz mit der Auflage zurückverwiesen, das Patent mit folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:

- a) Patentanspruch 1, eingereicht am 14. Februar 1991;
Patentansprüche 2 bis 9, eingereicht am 22. Juni 1990;
- b) Beschreibung:
Seiten 1 und 3, eingereicht am 14. Februar 1991;
Seiten 2, 4, 5, eingereicht am 22. Juni 1990;
Spalte 4, Zeile 6 bis Spalte 5, Zeile 15, wie erteilt;
- c) Figuren 1 und 2 wie erteilt.

Der Geschäftsstellenbeamte



N. Maslin

Der Vorsitzende



C.T. Wilson

Su

W. Noser 8.8.91